

Antrag IFG - [REDACTED] Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002;

Zwischennachricht, Bitte um Konkretisierung

1.

Vermerk:

Der Antragsteller bittet um Zugang zu einem Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002, in welchen beschrieben sein soll, warum die Gesetzgebung zum Besitz von Aktien problematisch ist.

Da eine Recherche nach einem solchen Schreiben ohne nähere Angaben nicht möglich ist, wird der Antragsteller um Konkretisierung gebeten.

2.

Bitte folgendes Schreiben anfertigen, die Datenschutzhinweise und die IFGGebV beifügen und per E-Mail absenden:

**Nur per E-Mail**

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002

Ihr Antrag vom 17. Juni 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Juni 2020 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und unter o. g. Geschäftszeichen erfasst worden. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung eines Schreibens des „Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002, in welchen beschrieben wird, warum die Gesetzgebung zum Besitz von Aktien problematisch sei“.

Dieser Antrag kann ohne nähere Angaben zum Kontext, zu dem es im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen sein soll (z. B. ein bestimmtes Gesetzgebungsverfahren oder steuerrechtliche Regelungen) nicht bearbeitet werden. Es handelt sich um ein Dokument aus dem Jahr 2002 und betrifft damit den Zeitraum, in dem eine elektronische Registratur im BMF noch nicht vorhanden war.

Da Sie Unterlagen und Kommunikation des BMF mit Dritten begehren, ist nicht auszuschließen, dass eine Drittbeteiligung nach § 8 IFG erforderlich wird. Für diesen Fall ist die Angabe Ihrer zustellfähigen Postanschrift erforderlich.

Außerdem bitte ich zu beachten, dass die Bearbeitung eines IFG-Antrages wegen einer evtl. erforderlichen Drittbeteiligung mit Kosten verbunden sein würde. Es sind Gebühren im unteren oder mittleren Gebührenrahmen möglich. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG. Eine Kopie der Informationsgebührenverordnung habe ich beigelegt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass das IFG eine Begründung für einen IFG-Antrag verlangt, wenn Dritte zu beteiligen sind (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG: „*Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden*“).

Außerdem gilt derzeit, dass eine Reihe von Arbeitseinheiten im BMF in die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingebunden sind und diese Aufgaben vorrangig zu erfüllen sind. Zudem arbeiten auch im BMF viele Beschäftigte im Homeoffice, was die Recherche nach Dokumenten erschweren kann. Insbesondere in älteren Vorgängen, die noch nicht im elektronischen Ablagesystem DOMEA vorhandenen sind, ist eine elektronische Suche nicht möglich, so dass hier durch die Beschaffung der Akten mit deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 7. August 2020. Sollte ich bis dahin keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie an Ihrem Auskunftsbegehren nicht länger festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

3.

Herr Dr. Kemper v. A. mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.

Wv.

VB 5
Weber 8/7



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]  
  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 10. Juli 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. Juni 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10215**

DOK **2020/0698529**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Juni 2020 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und unter o. g. Geschäftszeichen erfasst worden. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung eines Schreibens des „Bundesverbands deutscher Banken aus dem Dezember 2002, in welchen beschrieben wird, warum die Gesetzgebung zum Besitz von Aktien problematisch sei“.

Dieser Antrag kann ohne nähere Angaben zum Kontext, zu dem es im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen sein soll (z. B. ein bestimmtes Gesetzgebungsverfahren oder steuerrechtliche Regelungen) nicht bearbeitet werden. Es handelt sich um ein Dokument aus dem Jahr 2002 und betrifft damit den Zeitraum, in dem eine elektronische Registratur im BMF noch nicht vorhanden war.

Da Sie Unterlagen und Kommunikation des BMF mit Dritten begehren, ist nicht auszuschließen, dass eine Drittbeteiligung nach § 8 IFG erforderlich wird. Für diesen Fall ist die Angabe Ihrer zustellfähigen Postanschrift erforderlich.

Außerdem bitte ich zu beachten, dass die Bearbeitung eines IFG-Antrages wegen einer evtl. erforderlichen Drittbeteiligung mit Kosten verbunden sein würde. Es sind Gebühren im unteren oder mittleren Gebührenrahmen möglich. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG. Eine Kopie der Informationsgebührenverordnung habe ich beigelegt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass das IFG eine Begründung für einen IFG-Antrag verlangt, wenn Dritte zu beteiligen sind (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG: „*Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden*“).

Außerdem gilt derzeit, dass eine Reihe von Arbeitseinheiten im BMF in die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingebunden sind und diese Aufgaben vorrangig zu erfüllen sind. Zudem arbeiten auch im BMF viele Beschäftigte im Homeoffice, was die Recherche nach Dokumenten erschweren kann. Insbesondere in älteren Vorgängen, die noch nicht im elektronischen Ablagesystem DOMEA vorhanden sind, ist eine elektronische Suche nicht möglich, so dass hier durch die Beschaffung der Akten mit deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 7. August 2020. Sollte ich bis dahin keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie an Ihrem Auskunftsbegehren nicht länger festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.